

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Angekündigte Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wieso sie die im Koalitionsvertrag angekündigte Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes (LplG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) für notwendig hält;
2. was sich seit 2017 geändert hat, sodass sie diese Überarbeitung im Jahr 2021 für notwendig hält;
3. was genau der Zeitplan der Landesregierung bezüglich Überarbeitung LPlG und LEP ist und insbesondere, bis wann ein neuer LEP verabschiedet werden soll;
4. inwiefern die Landesregierung damit rechnet, dass andere Gesetze oder Gesetzesänderungen (z. B. das Klimaschutzgesetz des Landes inklusive Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept) Auswirkungen auf die Landesplanung oder das Landesplanungsgesetz haben, sodass eine Änderung des Landesentwicklungsplans dadurch überholt werden könnte und nicht mehr durchgeführt wird;
5. was die Ankündigung, die Beseitigung des Wohnraummangels ins Zentrum der neuen Landesentwicklung stellen zu wollen, genau bedeutet und insbesondere, ob damit eine signifikante Ausweisung von neuen Bauflächen für den Wohnungsbau verbunden ist;
6. was die Ankündigung, eine Regionalisierung eines Mindest-Flächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen vornehmen zu wollen, genau bedeutet, und inwiefern damit gemeint ist, Ausbauziele gleichmäßig über das Land zu verteilen und nicht gemäß der Windhöflichkeit und Sonneneinstrahlung der Standorte;

Eingegangen: 5.7.2021 / Ausgegeben: 23.8.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. inwiefern der angekündigte „umfassende Beteiligungsprozess, in den sich alle Menschen unseres Landes einbringen können“ und „Beteiligungsverfahren über das förmliche Verfahren hinaus“ bei der Neufassung des Landesentwicklungsplans bedeutet, dass diese Beteiligung über die bundesraumordnungs- und landesplanungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen soll;
8. bis wann die Landesregierung damit rechnet, dass mögliche Änderungen durch einen neuen LEP umfassend in den Regionalplänen berücksichtigt werden können und inwiefern sie hier von nachträglichen Änderungen/Ergänzungen der bestehenden Regionalpläne ausgeht.

5.7.2021

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung, Birnstock, Brauer, Fischer,
Haußmann, Heitlinger, Dr. Timm Kern, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag eine Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans angekündigt. Dies ist ein signifikanter Politikwechsel gegenüber der Landesregierung der 16. Wahlperiode (vgl. Drucksache 16/1861, Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP „Landesentwicklungsplan“), in dem eine Überarbeitung des LEP noch als nicht notwendig eingestuft wurde. Der Antragsteller ist erfreut, aber auch erstaunt über diesen Politikwechsel. Vor diesem Hintergrund interessiert er sich für die Gründe der Landesregierung für diesen Wechsel sowie die weiteren Pläne zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. August 2021 Nr. 53-0141.5/402 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Wieso sie die im Koalitionsvertrag angekündigte Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes (LplG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) für notwendig hält?*
2. *Was sich seit 2017 geändert hat, sodass sie diese Überarbeitung im Jahr 2021 für notwendig hält?*
3. *Was genau der Zeitplan der Landesregierung bezüglich Überarbeitung LPIG und LEP ist und insbesondere, bis wann ein neuer LEP verabschiedet werden soll?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien sieht die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) als wichtiges Projekt vor. Mit der Neuaufstellung des LEP als Leitlinie und zentrales raumordnerisches Steuerungsinstrument entsteht die Möglichkeit, für Baden-Württemberg in Sachen Innovation, Wettbewerbsfähigkeit sowie Klimaschutz und Klimawandelanpassung ein modernes Zukunftskonzept aufzulegen. Die Rahmenbedingungen haben sich seit 2017 teilweise sehr dynamisch entwickelt. Der neue LEP wird auf diese Gegebenheiten mittel- und langfristige Lösungsbeiträge formulieren. Einige der zentralen Themen eines neuen LEP werden der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhalt der Biodiversität, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort, die Funktionserhaltung von Land- und Forstwirtschaft und die Bewahrung angemessener Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen sein. Eine zentrale Aufgabe wird darin bestehen, die unterschiedlichen Erfordernisse der verschiedensten Belange des Gesamttraumes Baden-Württemberg und seiner Teilräume zu einem Gesamtkonzept für die Entwicklung Baden-Württembergs zusammenzufügen.

Die Neuaufstellung eines LEP erfordert eine sorgfältige Vorbereitung unter Berücksichtigung nicht nur einzelfallbezogener Aspekte. Die Landesregierung steht ganz am Anfang dieses Prozesses und will damit in dieser Legislaturperiode möglichst weit kommen. Zunächst müssen jedoch die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Mit der Erarbeitung der Grundlagen des LEP, unter anderem der Raumanalyse, wird danach unter Einbeziehung der Kommunen und Regionalverbände zeitnah begonnen. Die Analyse soll zudem einen ersten Schritt zur Ableitung der künftigen räumlichen Anforderungen ermöglichen.

Gegenwärtig werden die Schritte zur Umsetzung sowie das Zusammenspiel der rechtlichen Instrumente geprüft. Angesichts der absehbaren Komplexität des gesamten Prozesses können derzeit keine belastbaren Aussagen zu den zeitlichen Abläufen gemacht werden.

4. Inwiefern die Landesregierung damit rechnet, dass andere Gesetze oder Gesetzesänderungen (z. B. das Klimaschutzgesetz des Landes inklusive Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept) Auswirkungen auf die Landesplanung oder das Landesplanungsgesetz haben, sodass eine Änderung des Landesentwicklungsplans dadurch überholt werden könnte und nicht mehr durchgeführt wird?

Zu 4.:

Es ist gerade die Aufgabe der Raumordnung als überörtliche und überfachliche Planung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf der jeweiligen Planungsebene auftretende Konflikte auszugleichen. Der LEP wird gemäß § 10 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LplG) durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt.

5. Was die Ankündigung, die Beseitigung des Wohnraummangels ins Zentrum der neuen Landesentwicklung stellen zu wollen, genau bedeutet und insbesondere, ob damit eine signifikante Ausweisung von neuen Bauflächen für den Wohnungsbau verbunden ist?

Zu 5.:

Die Landesregierung wird sich weiterhin intensiv für den Wohnungsbau einsetzen.

Die Landesregierung wird weiter daran arbeiten, gemeinsam mit den daran beteiligten Akteuren Lösungen zu finden, wie in lebenswerten Quartieren und Nachbarschaften insbesondere in den innerörtlichen Lagen ausreichend bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann und wie es gelingen kann, im Sinne einer gemischt-genutzten und produktiven Stadt, Räume und Strukturen zu schaffen, um nachhaltig wirtschaften, arbeiten und leben zu können.

Im weiteren Prozess wird es darauf ankommen, die möglichen Instrumente und Maßnahmen auch in ihrem Zusammenwirken zu prüfen und klug zusammenzuführen, um die gemeinsamen Ziele voranzubringen. Hierbei sind auch die Bemühungen der Landesregierung zur Wohnraumförderung zu berücksichtigen.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbauflächen ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, die diese im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei sind die Leitplanken so zu setzen, dass insbesondere die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit angemessene Möglichkeiten erhalten, bedarfsgerechten und gemeinwohlorientierten Wohnraum zu ermöglichen.

6. Was die Ankündigung, eine Regionalisierung eines Mindest-Flächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen vornehmen zu wollen, genau bedeutet, und inwiefern damit gemeint ist, Ausbauziele gleichmäßig über das Land zu verteilen und nicht gemäß der Windhöflichkeit und Sonneneinstrahlung der Standorte?

Zu 6.:

Die Landesregierung wird entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag die Weichen für den stärkeren Ausbau der Windkraft und der Freiflächenphotovoltaik stellen. Im Koalitionsvertrag wurde ein Mindestflächenziel in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen festgelegt. Die Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU haben hierzu am 13. Juli 2021 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg in den Landtag eingebracht (Drucksache 17/521). Das Mindestflächenziel trifft, auch mit Blick auf die unterschiedlichen Potenziale in den verschiedenen Landesteilen, keine Vorfestlegung zu dem Verhältnis zwischen Windenergie und Freiflächenphotovoltaik. Die weitere Ausgestaltung des Flächenziels wird derzeit innerhalb der Landesregierung besprochen.

7. Inwiefern der angekündigte „umfassende Beteiligungsprozess, in den sich alle Menschen unseres Landes einbringen können“ und „Beteiligungsverfahren über das förmliche Verfahren hinaus“ bei der Neufassung des Landesentwicklungsplans bedeutet, dass diese Beteiligung über die bundesraumordnungs- und landesplanungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen soll?

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht vor, die Neuaufstellung des LEP breitflächig mit einer über das förmliche Verfahren hinausgehenden Beteiligung zu begleiten. Hierzu soll ein Format aufgelegt werden, dass allen Akteuren ein niederschwelliges Angebot macht, sich von Anfang an in den Erarbeitungsprozess des LEP einzubringen. Das Zusammenspiel der Raumanalyse, der formellen und darüber hinausgehenden Beteiligung wird dafür Sorge tragen, dass die lokalen, überörtlichen und landesweiten Interessen in den LEP einfließen und dort nachhaltig in die Zukunft übersetzt und abgebildet werden können. Die Konzeptionierung des gesamten Verfahrens erfolgt gemäß der personellen Grundlagen.

8. Bis wann die Landesregierung damit rechnet, dass mögliche Änderungen durch einen neuen LEP umfassend in den Regionalplänen berücksichtigt werden können und inwiefern sie hier von nachträglichen Änderungen/Ergänzungen der bestehenden Regionalpläne ausgeht?

Zu 8.:

Im Anschluss an die Aufstellung und Verbindlicherklärung des neuen LEP sind die Träger der Regionalplanung an die auf einer Gesamtabwägung basierenden Ziele und Grundsätze des neuen LEP gemäß § 4 Raumordnungsgesetz gebunden. Sie haben die Ziele der Raumordnung bei ihren eigenen Planungen zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in ihren Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Mit diesem Beachtensgebot für Ziele und dem Berücksichtigungsgebot für Grundsätze werden die planerischen Vorgaben des neuen LEP umfassend in die späteren Regionalplanungen Eingang finden.

Angesichts der absehbaren Komplexität des Vorhabens sind hierzu derzeit keine konkreten zeitlichen Angaben möglich.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen